

Genehmigung

Einwohnergemeinde
Niederried b.I.

Personal- reglement

Gültig ab 1. Januar 1999

Änderungen, Ergänzungen:

1. Januar 2004

1. Januar 2006

1. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Titel		Seite
I	Rechtsverhältnis	2
II	Lohnsystem	3
III	Leistungsbeurteilung	4
IV	Besondere Bestimmungen	4
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
ANHANG I	Gehaltsklassen	9
ANHANG II	Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	10
Beilage	Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes	12

PERSONALREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED b.I.

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Personalreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich-angestellten Personen für das Personal der Gemeinde.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹Das Personal gemäss Anhang I der Einwohnergemeinde Niederried wird öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.
- Privat-rechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹Das im Anhang I nicht erwähnte Personal wird privatrechtlich angestellt.
²Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
³Vorbehalten bleiben die Rechtsverhältnisse besonderer Funktionen, die durch kantonales Recht vorgegeben sind.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
²Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹Der Gemeinderat regelt die Zuweisung der öffentlich-rechtlichen Stellung zu einer Gehaltsklasse in einer Verordnung (Anhang I). Vorbehalten bleibt Art. 10.</p> <p>²Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen.</p> <p>³Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sehr gute Leistungb) gute Leistungc) genügende Leistungd) ungenügende Leistung
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>²Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>²Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>³Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.</p> <p>²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Stellenteilung **Art. 10** Je nach Umfang der Arbeitsleistung kann der Gemeinderat in der Verordnung (Anhang I) anstelle der Einreihung in eine Gehaltsklasse eine Jahresentschädigung oder eine Entschädigung im Stundenlohn festlegen.

III. Leistungsbeurteilung

Unterstellung **Art. 11** Die Unterstellung des Personals ist im Anhang II der Gemeindeordnung geregelt.

Leistungsbeurteilung **Art. 12** ¹Der Gemeinderat ist für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

²Er geht dabei wie folgt vor:

- a) er führt mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 13** ¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

²Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 14** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen im Einzelfall mit einmaligen Prämien belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Arbeitszeit **Art. 16** Es gilt die Normalarbeitszeit des Staatspersonals.

Überzeit	<p>Art. 17 ¹Geleistete notwendige Überzeit gilt als normale Arbeitszeit. Es werden auf der Überzeit keine Zuschläge gewährt.</p> <p>²Überzeit ist in der Regel zu kompensieren.</p> <p>³Der Gemeinderat ist befugt, mit dem Personal pauschale Kompensationsregelungen zu treffen.</p> <p>⁴In ausserordentlichen Situationen oder Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass Überzeitguthaben in materieller Form abgegolten werden. Die Höhe der materiellen Abgeltung bemisst sich nach der, im Zeitpunkt der Auszahlung massgebenden Besoldungseinreihung und wird, unabhängig vom Betrag vom Gemeinderat beschlossen.</p>
Pflichtenheft	Art. 18 Der Gemeinderat erstellt zu jeder Stelle ein Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 19 Die Gemeinde schreibt freie Stellen für öffentlichrechtliche Angestellte öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 20 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 21 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 23 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Entschädigungen nach Zeitaufwand	Art. 24 Der Gemeinderat ist befugt, die Stundenansätze und Jahresentschädigungen im Rahmen der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen.
Auszahlung	Art. 25 ¹ Die Auszahlung der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesen erfolgt auf Jahresende.

²Die Präsenzlisten von Behörden und Kommissionen sowie die Spesenrechnungen sind bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Austrittsgeschenke **Art. 26** Der Gemeinderat bestimmt von Fall zu Fall über Austrittsgeschenke.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung **Art. 27** ¹Der Besitzstand ist gewährleistet.

²Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse **Art. 28** ¹Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

²Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten **Art. 29** ¹Dieses Reglement mit dem Anhang II tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Der Gemeinderat erlässt den Anhang I und regelt dessen Inkrafttreten.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 28. September 1974 auf.

Von der Versammlung genehmigt am 16. Oktober 1998

Der Gemeindepräsident:
sig. H.U. Blatter

Der Sekretär:
sig. H. Gehri

A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement der Gemeinde Niederried b.l. fristgerecht öffentlich aufgelegt hat und die Veröffentlichung auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt gemacht wurde.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederried b.l., 25. November 1998

Der Gemeindeschreiber:
sig. H. Gehri

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2004:

Anhang II, Ziff. 1, 2, 3, 4: Anpassung der Definitionen und Ansätze.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 5. Dezember 2003 die vorstehenden Änderungen von Anhang II des Personalreglementes genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. H.U. Blatter sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen von Anhang II des Personalreglementes während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 6. und 27. November 2003 publiziert.

Niederried, 19. Dezember 2003

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2006:

- Art. 2, Abs. 2: Bisher: „... die Personal- und Gehaltsverordnung.“
Neu: „... das Personalgesetz und die Personalverordnung.“
- Art. 5, Abs. 2: Bisher: „... 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.“
Neu: „... 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen.“
- Art. 7, Abs. 1: Bisher: „... Gehaltsstufe 24 ...“
Neu: „... Gehaltsstufe 48 ...“
- Art. 7, Abs. 2: Bisher: „... 25 bis Gehaltsstufe 34 ...“
Neu: „... 49 bis Gehaltsstufe 68 ...“
- Art. 7, Abs. 3: Bisher: „... 35 bis Gehaltsstufe 40 ...“
Neu: „... 69 bis Gehaltsstufe 80 ...“
- Anhang I, Bst. a): Gelöscht: „Gemeindeausgleichskassenleiter, Zivilschutzstellenleiter, Mietamtsekretär“
- Anhang I, Bst. d): Gelöscht: „Gemeindeausgleichskassenleiter/in, Art. 10“
- Anhang II, Ziff. 1.1: Bisher: „Präsident Fr. 4'000.00, Stellvertreter/Vizepräsident Fr. 2'500.00, übrige Mitglieder Fr. 2'000.00“
Neu: „Präsident Fr. 3'000.00, Stellvertreter/Vizepräsident Fr. 1'800.00, übrige Mitglieder Fr. 1'500.00“
- Anhang II, Ziff. 1.2: Bisher: „Tagesentschädigung Fr. 200.00, Halbtagesentschädigung Fr. 100.00“
Neu: „Tagesentschädigung Fr. 150.00, Halbtagesentschädigung Fr. 75.00“

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 9. Dezember 2005 die vorstehenden Änderungen des Personalreglementes per 1. Januar 2006 genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. H. Studer sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Personalreglementes per 1. Januar 2006 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 3. November 2005 und 8. Dezember 2005 publiziert.

Niederried, 12. Dezember 2005

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2012:

- Anhang II, Ziff. 1.1: Bisher: „Präsident Fr. 3'000.00, Stellvertreter/Vizepräsident Fr. 1'800.00, übrige Mitglieder Fr. 1'500.00“.
Neu: „Präsident Fr. 4'000.00, Stellvertreter/Vizepräsident Fr. 3'000.00, übrige Mitglieder Fr. 2'500.00“.
- Anhang II, Ziff. 1.2: Bisher: „Tagesentschädigung Fr. 150.00, Halbtagesentschädigung Fr. 75.00“. Neu: „Tagesentschädigung Fr. 200.00, Halbtagesentschädigung Fr. 100.00“.
- Anhang II, Ziff. 1.3.1: Bisher: „Präsident Fr. 500.00“. Neu: „- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3“.
- Anhang II, Ziff. 1.3.3: Bisher: „Auswärtige Veranstaltungen“. Neu: „Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde“, „- Weiterbildungen, ½ Tag = 1-faches Sitzungsgeld“, „- Weiterbildungen, 1 Tag = 2-faches Sitzungsgeld“, „- Weiterbildungen, Abend = 1-faches Sitzungsgeld“.
- Anhang II, Ziff. 1.4.1: Bisher: „Fr. 1'000.00, - Jahresentschädigung gemäss Ziff. 4.1“.
Neu: „Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3“.
- Anhang II, Ziff. 1.4.2: Bisher: „Auswärtige Veranstaltungen“. Neu: „Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde“, „- Weiterbildungen, ½ Tag = 1-faches Sitzungsgeld“, „- Weiterbildungen, 1 Tag = 2-faches Sitzungsgeld“, „- Weiterbildungen, Abend = 1-faches Sitzungsgeld“.
- Anhang II, Ziff. 1.5: Eintrag zu „Forst-, Umwelt-, Landwirtschaftskommission (FULKO)“ komplett gelöscht da aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 9. Dezember 2011 die vorstehenden Änderungen des Personalreglementes per 1. Januar 2012 genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident:
W. Frei

Der Gemeindegeschreiber:
Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Personalreglementes per 1. Januar 2012 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2011 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 3. November 2011 und 8. Dezember 2011 publiziert.

Niederried, 12. Dezember 2011

Der Gemeindegeschreiber:
Chr. Hartmann

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Niederried b.l. werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|-----------|---|----------------|
| a) | Gemeindeschreiber
(je nach Arbeitsverhältnis auch beinhaltend
Gemeindekassier
Bauverwalter
Bausekretär
Leiter Arbeitsamt
Vormundschaftssekretär
Fürsorgesekretär
Steuerregisterführer) | GKL 17-18 |
| b) | Gemeindekassier | Art. 10 |
| c) | Verwaltungsangestellte/r | Art. 10 |
| d) | Gemeindewerkmeister | GKL 9-12 |

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres-Entschädigung in Fr.
1.1	<u>Gemeinderat (GR)</u>	
1.1.1	Präsident	4'000.00
1.1.2	Stellvertreter/Vizepräsident	3'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	2'500.00
	- Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 4.1,	
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</u>	
1.2.1	Tagesentschädigung pro Mitglied	200.00
1.2.2	Halbtagesentschädigung pro Mitglied	100.00
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
1.3	<u>Schulkommission (PSK)</u>	
1.3.1	Präsident	
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
1.3.2	Sekretär	200.00
	Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 4.1,	
	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
1.3.3	übrige Mitglieder	
	- Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde gemäss Ziff. 2.1.2 und Spesen gemäss Ziff. 4.4 - 4.6,	
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
	- Weiterbildungen, ½ Tag = 1-faches Sitzungsgeld	
	- Weiterbildungen, 1 Tag = 2-faches Sitzungsgeld	
	- Weiterbildungen, Abend = 1-faches Sitzungsgeld	
1.4	<u>Technische Kommission (TEKO)</u>	
1.4.1	Präsident	
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
	übrige Mitglieder	
1.4.2	Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde gemäss Ziff. 2.1.2 und Spesen gemäss Ziff. 4.4 - 4.6,	
	- Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3	
	- Weiterbildungen, ½ Tag = 1-faches Sitzungsgeld	
	- Weiterbildungen, 1 Tag = 2-faches Sitzungsgeld	
	- Weiterbildungen, Abend = 1-faches Sitzungsgeld	

2. Angestellte

	Funktion	Stundenent- schädigung in Fr.
2.1	Entschädigungen nach Zeitaufwand	
2.1.1	übrige Angestellte im Stundenlohn oder nach gesetzlichen Bestimmungen. Im jeweiligen Stundenansatz nicht enthalten - Anteil Ferien - Anteil 13. Monatslohn - Sozialleistungen (gemäss den jeweils geltenden Ansätzen)	Gemeinde- stundenlohn
2.1.2	Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde	Gemeinde- stundenlohn

3. übrige Entschädigungen

	Funktion	andere Entschädigung in Fr.
3.1	<u>Wahlausschuss</u>	
3.1.1	Präsident und Mitglieder pro Abstimmung / Wahl, je	20.00
3.2	<u>Ackerbaustelle</u> Spesen gemäss Ziff. 2.1.2, 4.4, 4.5, 4.6	
3.3	<u>Delegierte, sofern diese nicht einer Behörde gemäß Ziff. 1 angehören</u> Spesen gemäss Ziff. 2.1.2, 4.4, 4.5, 4.6	
3.4	<u>Katastrophenorganisation</u> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3, Spesen gemäss Ziff. 2.1.2, 4.4, 4.5, 4.6	
3.5	<u>Kriegsmobilmachung und wirtschaftliche Landesversorgung</u> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.3, Spesen gemäss Ziff. 2.1.2, 4.4, 4.5, 4.6	

4. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1 Jahresentschädigungen

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Zeit- und Spesenaufwendungen für das betreffende Amt abgedeckt. Ausgenommen davon sind Auslagen gemäß Ziff. 4.4, 4.5, 4.6, 4.7.

4.2 Weiterverrechenbare Dienstleistungen

Falls Dienstleistungen gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Niederried an die Verursacher weiterverrechnet werden können, werden den beteiligten Behördenmitglieder die Auslagen nach dem Ansatz gemäss Ziff. 2.1.2 vergütet, sofern

diese geltend gemacht werden dürfen (wenn für die entsprechende Zeit kein Lohn bezogen wird) und der Arbeitsplatz verlassen werden musste.

4.3 Sitzungsgelder

Mitgliedern des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte (sofern diese nicht einer Behörde gemäss Ziff. 1 angehören), sowie Angestellte (sofern nicht in der Arbeitszeit enthalten gemäss Art. 22), je Sitzung

Vorsitz	Fr. 45.00
Protokollführer	Fr. 40.00
Mitglieder	Fr. 30.00

4.4 Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. --.60 pro Autokilometer. Im Ansatz sind die Parkgebühren inbegriffen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

4.5 Verpflegungsspesen

Für auswärtige Anlässe werden Fr. 20.00 pro eingenommene Hauptmahlzeit ausbezahlt.

4.6 Übernachtungen

Für auswärtige Übernachtungen werden die Kosten in Zimmern ortsüblicher Unterkünfte entsprechend dem Beleg vergütet.

4.7 Unvorhergesehene Entschädigungen

Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

Beilage zum Personal-Reglement

Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes

- Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
- Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.01)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, welche in der Gemeindeschreiberei oder über <http://www.sta.be.ch/belex/d/> eingesehen werden kann.